

SATZUNG

des Kreuzbund Diözesanverband Paderborn e.V.

in der Fassung vom 28. März 2009



KREUZBUND

**Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft
für Suchtkranke und Angehörige**



KREUZBUND

§ 1 Name - Sitz

1. Der Diözesanverband¹ führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Paderborn e. V.“
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke im Erzbistum Paderborn und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist Fachverband des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn und des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Dortmund.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

1. Der Diözesanverband ist ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC².
2. Er untersteht der kirchenrechtlichen Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn. Beschlüsse über die Änderung der Diözesan-Satzung und über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von Paderborn.

¹ im Folgenden „Diözesanverband“ genannt

² CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

3. Der Diözesanverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung an.
4. Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Paderborn.

§ 3 Gliederung des Diözesanverbandes

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen und Kreuzbundgesprächskreise im Bereich der Erzdiözese Paderborn an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit vom Diözesanvorstand widerrufen werden.
2. Gruppen und Kreuzbundgesprächskreise in einer Region sollen sich gemeinsam zu Arbeitsgemeinschaften (Kreis- oder Stadtverbänden) als Untergliederungen zusammenschließen, dem alle Gruppen und Gesprächskreise dieser Region angehören.
3. Die Aufgabenverteilung in den Untergliederungen soll über eine vom Diözesanvorstand gemeinsam mit den Untergliederungen erstellte Grundordnung geregelt werden, die im Einklang mit der Diözesan-Satzung steht. Die Untergliederungen unterstehen der Aufsicht des Diözesanvorstandes. Beschlüsse über die Gründung einer Untergliederung und über die Änderung der Grundordnung sowie die Auflösung einer Untergliederung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Diese Zustimmung kann jederzeit vom Diözesanvorstand widerrufen werden.
4. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nicht möglich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe:
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.
2. Der Diözesanverband verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Bildung von Kreuzbundgruppen
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebot
 - e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
 - f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

- g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
- h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
- i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
- k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
- l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
- n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen
- o) Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreuzbundes kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmer.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Kreuzbundgruppe oder den Kreuzbundgesprächskreisen. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim

Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband über diese Anträge.

Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 und § 3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Diözesanverband erworben.

5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages und des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt und die Höhe des Diözesanbeitrages von der Diözesandelegiertenversammlung. Das Verfahren ist in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch den Diözesanverband an den Diözesanverband einzusenden.

6. Der Diözesanverband trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreuzbundes katholisch ist.
7. Der Gruppenleiter und sein Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
8. Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden, sofern dies nicht § 11, Absatz 5 widerspricht.
9. Natürliche und/oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Kreuzbundes Diözesanverbandes Paderborn bejahen und ideell und finanziell unterstützen möchten, ohne sich selbst zur Abstinenz zu verpflichten, können dies als Förderer tun. Förderer können außer an Organveranstaltungen des Kreuzbundverbandes und des Diözesanverbandes Paderborn an allen Veranstaltungen teilnehmen. Förderer ist, wer mindestens jährlich einen gesamten Mitgliedsjahresbeitrag leistet.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhens der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Diözesanverbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand. Über den Antrag des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.

6. Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er zeitlich begrenzt oder ganz von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zugehörigkeit des Funktionsträgers. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 8 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. Diözesandelegiertenversammlung
2. Diözesankonferenz
3. Diözesanvorstand.

Die Legislaturperiode beträgt für alle Organe drei Jahre.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

Den Mitgliedern der Diözesankonferenz

Den Leitern der Kreuzbundgruppen und Kreuzbundgesprächskreisen oder einem Stellvertreter (je Gruppe 1 Person)

Einen Vertreter der Einzelmitglieder

Den Mitarbeitern der Diözesangeschäftsstelle wird ein Gaststatus zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumt.

2. Die Delegiertenversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte des DV und der Diözesankonferenz, des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlassung von Diözesanvorstand und Diözesankonferenz
- b. Wahl des Diözesanvorstandes
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d. Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand und von der Diözesankonferenz unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben der Untergliederungen.
- e. Wahl der Leitungen der Arbeitsbereiche
- f. Wahl von 3 Kassenprüfern
- g. Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag

3. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Delegiertenversammlung wird vom Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Anträge an die Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bis zur Einberufung der Delegiertenversammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können

weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Delegiertenversammlung zuzusenden.

Eine Delegiertenversammlung ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder von allen Mitgliedern der Diözesankonferenz gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der Delegiertenversammlung geregelt.

§ 10 Diözesankonferenz

1. Die Diözesankonferenz besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Untergliederungen (Arbeitsgemeinschaften - Stadt- und Kreisverbänden)
- c) den Leitern der Arbeitsbereiche des Diözesanverbandes
- d) den Leitern der Arbeitsbereiche des Bundesverbandes, wenn aus dem DV Paderborn
- e) dem Geistlichen Beirat
Ernennung durch den Erzbischof von Paderborn
Beratendes Mitglied
- f) dem Suchtreferenten des Diözesan Caritasverbandes Paderborn
Beratendes Mitglied

Die Vorsitzenden der Untergliederungen können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

Die Leiter der Arbeitsbereiche können sich durch einen gewählten oder ernannten Vertreter vertreten lassen.

Die Vertretungsvollmacht ist in allen Fällen schriftlich zu erteilen.

Die Diözesankonferenz ernennt/wählt die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung aus ihren Mitgliedern. Darunter sollen die Mitglieder des DV-Vorstandes sein, die nicht Kraft Amt zur Bundesdelegiertenversammlung gehören.

2. Die Diözesankonferenz hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über Fragen, die vom Diözesanvorstand nicht entschieden werden können, die kurzfristig entschieden werden müssen und keinen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung dulden. Die Delegiertenversammlung ist in der nächsten Versammlung über die Entscheidung der Diözesankonferenz zu informieren.
- b. Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Delegiertenversammlung
- c. Einrichtung von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
- d. Anregung von Pilotprojekten
- e. Entgegennahme des Kosten- und Finanzierungsplans des Diözesanvorstandes
- f. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
- g. Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesankonferenz

3. Die Diözesankonferenz findet in der Regel dreimal jährlich statt.

Die Diözesankonferenz wird vom Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Anträge an die Diözesankonferenz können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Diözesankonferenz beim Diö-

zesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzusenden.

Eine Diözesankonferenz ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Diözesankonferenz gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der Diözesankonferenz geregelt.
- 6.

§ 11 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:

- a. dem Diözesanvorsitzenden
- b. dem 1. stellvertr. Vorsitzenden
- c. dem 2. stellvertr. Vorsitzenden
- d. dem Diözesangeschäftsführer
(bei Abstimmungen mit einer Pattsituation hat der DV-Vorsitzende 2 Stimmen)

Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Diözesangeschäfte.

2. Der Diözesanvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
- b. Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
- c. Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Diözesankonferenz
- d. Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
- e. Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Delegiertenversammlung

- f. Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - g. Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2 und 3
 - h. Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 3 Abs. 3
 - i. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
3. Der Diözesanvorstand wird von dem Diözesanvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Über die Sitzung des Diözesanvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 4. Der Diözesanvorsitzende, die Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden zusammen den Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Diözesanverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
Dieser führt auch die Diözesangeschäftsstelle
Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Notwendige Auslagen werden ersetzt.
 5. Mindestens der Diözesanvorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gehören der römisch-katholischen Kirche an.
 6. Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus, so ist im Rahmen der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
 7. Der Diözesanvorstand legt dem Erzbischöflichen Generalvikariat als kirchlicher Vereinsaufsicht den Haushaltsentwurf und die Jahresrechnung un- aufgefördert vor.
 8. Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung, Diözesankonferenz und Diözesanvorstand, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 12 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im Übrigen gelten die von den Organen des Diözesanverbandes beschlossenen Ordnungen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung. – Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen gem. § 15 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung.

Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Diözesanverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 13 Revision und Haftung

1. Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Kreuzbundgruppen und Kreuzbundgesprächskreise und die Untergliederungen des Diözesanverbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen.
2. Vorstand und besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Verbandes einzuhalten.
3. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vorstandes oder der besonderen Vertreter entstehen und für die sie persönlich in Anspruch genommen werden, ist der Verband zur Freistellung verpflichtet. Diese Freistellung gilt nur insoweit, als die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. – Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe zu verwenden.
3. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Diözesanvorsitzende, und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsbe-rechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung in der jetzt vorliegenden Form wurde von der Delegiertenversammlung am 28.03.2009 genehmigt.

**Die Satzung wird in der vorstehenden Fassung vom Bundesvorstand genehmigt.
Hamm, den 27.04.2009**

Von dem Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt am 12.06.2009.

Bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer 4347 eingetragen am 03.09.2009.

Rudolf Gattwinkel
Diözesan-Vorsitzender

Egon Lepach
DiözesanGeschäftsführer

Andreas Putschli
Bundesvorstand Kreuzbund e.V.